

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/13023 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz – KJVVG)

A. Problem

Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sind die Anpassung der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) an die wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen sowie eine Verwaltungsvereinfachung. Bei der Kostenbeitrags- und Kostenerhebung für vollstationäre und teilstationäre Leistungen soll eine gerechtere Verteilung finanzieller Belastungen für die kostenbeitragspflichtigen Eltern erreicht werden. Die unteren Einkommensgruppen sollen entlastet und dadurch soll der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt gewährleistet werden. Es soll klargestellt werden, dass sich die Rechtsgrundlage für die Anregung und Förderung des Bundes bei der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auch auf überregionale Tätigkeiten politischer Jugendorganisationen auf dem Gebiet der Jugendarbeit bezieht. Die statistischen Erhebungen zur Kinder- und Jugendarbeit, zur Adoption sowie zu den Einrichtungen und in ihnen tätigen Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) sollen verbessert werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen beim Umgang mit den umgangsberechtigten Personen auf den Umgang mit dem leiblichen, nicht rechtlichen Vater auszuweiten. Schließlich soll im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch die Befristung des Leistungstatbestandes zur Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen verlängert werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand fallen weder für den Bund noch für die Länder und Kommunen an. Der Erfüllungsaufwand sowie weitere Kosten sind im Gesetzentwurf im Einzelnen dargelegt.

Durch die geplante zusätzliche Erhebung eines Kostenbeitrags in Höhe des Kindergeldes neben der Kostenheranziehung aus dem Einkommen werden Mehreinnahmen der Kommunen in Höhe von jährlich rund 25,3 Mio. Euro erwartet. Dem stehen Mindereinnahmen in Höhe von jährlich 23,5 Mio. Euro gegenüber, die sich aufgrund der vorgesehenen Änderungsverordnung zur Kostenbeitragsverordnung zum SGB VIII ergeben.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13023 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 und 6 eingefügt:
 5. In § 86 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Solange“ die Wörter „in diesen Fällen“ eingefügt.
 6. In § 87c Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „§ 155a Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 155a Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
- b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.
- c) Nach der neuen Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
 8. § 89d wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „aufgewendet,“ die Wörter „in dessen Bereich der örtliche Träger gehört,“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zur bundesweiten Kostenerstattung können die Länder eine Vereinbarung schließen.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
- d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 9.
- e) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 10 und dem Buchstaben c wird folgender Satz angefügt:

„Macht die kostenbeitragspflichtige Person glaubhaft, dass die Heranziehung zu den Kosten aus dem Einkommen nach Satz 1 in einem bestimmten Zeitraum eine besondere Härte für sie ergäbe, wird vorläufig von den glaubhaft gemachten, dem Zeitraum entsprechenden Monatseinkommen ausgegangen; endgültig ist in diesem Fall das nach Ablauf des Kalenderjahres zu ermittelnde durchschnittliche Monatseinkommen dieses Jahres maßgeblich.“
- f) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 11 und 12.
- g) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 13 und wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
 - d) In Absatz 6a werden die Wörter „, eine Sorgeerklärung ersetzt worden ist“ gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden die Buchstaben e bis g.
 - cc) Im neuen Buchstaben g werden nach den Wörtern „Projekte der Jugendarbeit“ die Wörter „, soweit diese mit öffentlichen Mitteln pauschal oder maßnahmenbezogen gefördert werden oder der Träger eine öffentliche Förderung erhält,“ eingefügt.
 - dd) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h.
- h) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 14.

- i) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 15 und in Buchstabe a wird Doppelbuchstabe aa wie folgt gefasst:
- ,aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle zwei Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 8 erstmalig für das Jahr 2015 und die Erhebungen nach § 99 Absatz 9 erstmalig für das Jahr 2014.““
- j) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 16.
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 1 Nummer 6 bis 8“ durch die Wörter „Artikel 1 Nummer 9 bis 11“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b und c tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Berlin, den 15. Mai 2013

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sibylle Laurischk
Vorsitzende

Dr. Peter Tauber
Berichterstatter

Marlene Rupprecht (Tuchenbach)
Berichterstatterin

Florian Bernschneider
Berichterstatter

Diana Golze
Berichterstatterin

Katja Dörner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Peter Tauber, Marlene Rupprecht (Tuchenbach), Florian Bernschneider, Diana Golze und Katja Dörner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/13023** wurde in der 234. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. April 2013 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, das Bundesverwaltungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 19. August 2010 (BVerwGE 137, 357–360) u. a. darauf hingewiesen, dass das geltende Kostenbeitragsrecht die Wahrung des unterhaltsrechtlichen Selbstbehalts nicht mehr gewährleiste. Vor diesem Hintergrund bedürften die Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zur Kostenheranziehung und auch die hierzu erlassene Kostenbeitragsverordnung vom 1. Oktober 2005 dringend einer Weiterentwicklung. Es müsse sichergestellt werden, dass die ursprünglich mit der Reform der Kostenheranziehung in der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2005 verbundene Intention der Verwaltungsvereinfachung wieder zum Tragen komme.

Die hierzu im Gesetzentwurf umgesetzten Lösungsvorschläge basieren auf den Empfehlungen einer Arbeitsgruppe, an der neben Vertreterinnen und Vertretern der obersten Landesjugendbehörden und Landesjugendämter, Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der von ihnen repräsentierten kommunalen Gebietskörperschaften sowie anderen Fachexpertinnen und -experten aus der wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe beteiligt waren. Die Weiterentwicklung des Kostenbeitragsrechts beruht auf folgender Konzeption:

- Die unteren Einkommensgruppen sollen entlastet werden. Durch die dadurch sichergestellte Wahrung des unterhaltsrechtlichen Selbstbehalts würden aufwändige unterhaltsrechtliche Vergleichsberechnungen entbehrlich. Dies führe zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Um auf Seiten kostenbeitragspflichtiger Elternteile für eine gerechtere Kostenverteilung zu sorgen, sollen künftig zwei voneinander unabhängige Kostenbeiträge erhoben werden. Bei vollstationärer Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen werde neben dem Kostenbeitrag aus dem Einkommen ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes erhoben, das der kostenbeitragspflichtige Elternteil für das betroffene Kind bzw. den betroffenen Jugendlichen erhalte. Bisher habe der Elternteil, der kein Kindergeld bezogen habe, den Kostenbeitrag in voller Höhe aus seinem Einkommen zahlen müssen. Der Elternteil, der das Kindergeld bezogen habe, habe das Kindergeld und die Differenz zum Kostenbeitrag leisten müssen. Kindergeldbezieher seien somit gegenüber

Nichtkindergeldbeziehern privilegiert gewesen, da sie aus ihrem Einkommen insgesamt weniger hätten bezahlen müssen. Durch die Heranziehung des Kindergeldes neben dem Kostenbeitrag aus dem Einkommen sei der Kostenbeitrag für jeden Elternteil gleich. Der Kostenbeitrag aus dem Einkommen werde entsprechend verringert.

- Die Zusammensetzung des für die Kostenheranziehung maßgeblichen Einkommens soll geändert werden. Da zukünftig ein Kostenbeitrag in der Höhe des Kindergeldes unabhängig von dem Kostenbeitrag aus dem Einkommen erhoben werden solle, könne das Kindergeld nicht mehr zum Einkommen gezählt werden.
- Eltern von jungen Müttern und Eltern von jungen Vätern sollen künftig gleichbehandelt werden. Um zu verhindern, dass Eltern aus finanziellen Gründen Druck auf ihre schwangere Tochter ausübten, die Schwangerschaft abzubrechen, seien Eltern junger Mütter bislang von der Kostenbeitragspflicht befreit. Diese Privilegierung werde nun auf Eltern von jungen Vätern erweitert, weil auch diese unter Druck gesetzt werden könnten.

Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass sich die Förderungskompetenz und Förderungsverpflichtung des Bundes auch auf die Tätigkeit politischer Jugendorganisationen auf dem Gebiet der Jugendarbeit (insbesondere im Bereich der politischen Bildung, der Jugendverbandsarbeit und der internationalen Jugendarbeit) bezögen. Anlass hierfür sei ein Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 14. März 2012 gewesen, wonach das geltende Recht, insbesondere auch die Vorschrift des § 83 Absatz 1 SGB VIII, die die Aufgaben des Bundes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe regelt, keine hinreichende Rechtsgrundlage für die Förderung der Jugendorganisationen der politischen Parteien durch den Bund enthalte (NVwZ 2012, 1265–1272).

Zur Verbesserung der Datenlage in der Kinder- und Jugendhilfe sollen insbesondere die statistischen Erhebungen zur Kinder- und Jugendarbeit neu konzipiert und Nachbesserungen in den Erhebungsmerkmalen zur Adoption vorgenommen werden; ferner ist vorgesehen, die Häufigkeit der Erhebungen zu den Einrichtungen und (in ihnen tätigen) Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) zu erhöhen.

Außerdem sollen die Unterstützungsleistungen des SGB VIII für Kinder und Jugendliche beim Umgang mit den umgangsberechtigten Personen auf Fälle des Umgangs mit dem leiblichen, nicht rechtlichen Vater ausgedehnt werden. Anlass hierfür seien zwei Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Dezember 2010 und vom September 2011, wonach dem leiblichen Vater, dessen Kind mit den rechtlichen Eltern in einer (intakten) sozialen Familie lebe und der zu seinem Kind (bisher noch) keine enge persönliche Beziehung habe aufbauen können, unter bestimmten Voraussetzungen ein Umgangs- und Auskunftsrecht einzuräumen. Die Bundesregierung habe auf dieser Grundlage den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der

Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters (Bundestagsdrucksache 17/12163) eingebracht.

Schließlich ist vorgesehen, die Befristung des § 54 Absatz 3 Satz 3 SGB XII zu verlängern. Dieser Leistungstatbestand sei derzeit gesetzlich bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Da eine Neuordnung der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht erreicht werden könne, werde die Befristung bis Ende des Jahres 2018 verlängert.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner 98. Sitzung am 15. Mai 2013 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Die Fraktion DIE LINKE. hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf eingebracht:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 7 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„(4) Maßgeblich ist das durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht. Auf Antrag der kostenbeitragspflichtigen Person wird dieses Einkommen für das laufende Kalenderjahr durch das tatsächliche Monatseinkommen ersetzt, wenn dieses geringer ausfällt als das maßgebliche durchschnittliche Monatseinkommen nach Satz 1. Der Antrag kann auch rückwirkend innerhalb eines Jahres nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden.“

Begründung:

Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c beinhaltet eine Ergänzung des § 93 SGB VIII in Form eines neuen Absatz 4. Die Anfügung des neuen Absatz 4 dient der Klarstellung, welcher Zeitraum für die Berechnung des Einkommens zu betrachten ist.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des Kalenderjahres herangezogen wird, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe vorangeht. So kann zeitnah zur Leistung oder Maßnahme der Kostenbeitrag erhoben werden. Bei einer mehrjährigen Leistung oder Maßnahme ist eine jährliche Neuberechnung des Einkommens und damit eine jährliche Aktualisierung des Kostenbeitrags sichergestellt. Gleichzeitig wird damit der Verwaltungsaufwand verringert. Diese Zielstellung teilen die Antragsteller.

Diese Neuregelung hat aber auch negative Auswirkungen auf Eltern, deren Einkommenssituation sich verringert, beispielsweise auf Grund eintretender Arbeitslosigkeit oder reduziertem Erwerbseinkommen. Auch bei ihnen wird das höhere Einkommen aus dem Vorjahr zur Berechnung ihrer Beiträge herangezogen. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können diese Eltern einen Antrag auf Neuberechnung stellen. Schlimmstenfalls haben sie bis dahin bis zu 12 Monate überhöhte Beiträge bezahlen müssen. Dies kann zu sozialen Härten führen, da der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt bei den betroffenen Eltern nicht mehr gewährleistet sein kann oder dahingehend, dass eine erforderliche Maßnahme für die Kinder aus finanziellen Gründen abgebrochen werden muss.

Um dies zu verhindern, bedarf es einer Gesetzesformulierung, welche den kostenbeitragspflichtigen Personen bei einer Reduzierung ihres laufenden Einkommens ermöglicht, umgehend einen Antrag auf Neuberechnung der Beiträge zu stellen.

Dieser Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben zu dem Gesetzentwurf einen Änderungsantrag eingebracht, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist. Dieser Änderungsantrag wurde einstimmig angenommen.

Im Rahmen der Ausschussberatung wies die **Fraktion der CDU/CSU** darauf hin, dass das vorgesehene Gesetz an vielen Stellen eine Anpassung an die Praxis aufgrund der Rechtsprechung enthalte. Die Kostenbeitragshebung werde an die aktuelle wirtschaftliche und rechtliche Entwicklung angepasst. Es erfolge eine Klarstellung der Rechtsgrundlage für die Förderung der überregionalen Tätigkeit der politischen Jugendorganisationen durch den Bund. Außerdem werde die Datenerhebung für die Kinder- und Jugendhilfestatistik verbessert, was dringend geboten sei. Darüber hinaus gehe es um die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen beim Umgang mit umgangsberechtigten Personen, wobei vor allem Ergänzungen der Vorschriften zum Umgang mit dem leiblichen, nicht rechtlichen Vater vorgenommen würden. Schließlich werde die Befristung des Leistungstatbestandes zur Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte junge Menschen im SGB XII verlängert.

Die **Fraktion der SPD** stellte fest, es handle sich um ein fachspezifisches Gesetz, das für Außenstehende kaum durchschaubar sei. Gleichwohl seien die vorgesehenen Änderungen notwendig, um die Stabilität der Jugendhilfe weiterhin zu gewährleisten. Es sei besonders erfreulich, dass die bereits erwähnte Befristung des Leistungstatbestandes zur Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte junge Menschen im SGB XII bis zum Jahr 2018 verlängert werde. Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien seien bis vor vier Jahren vom Bezug von Eingliederungshilfe ausgeschlossen gewesen, weil die Pflegefamilien nicht als gewöhnlicher Aufenthaltsort dieser Kinder gegolten hätten, sondern nur die Herkunftsfamilie oder – im Falle einer Heimunterbringung – das Pflegeheim. Es sei viel politischer Druck notwendig gewesen, um dies zu ändern. Man habe

die Hoffnung, dass man bis zum Jahr 2018 eine inklusive Jugendhilfe etabliert haben werde, so dass sich dann eine weitere Verlängerung der Befristung dieses Leistungstatbestandes erübrige. Sowohl der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen als auch der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. enthielten sinnvolle Ergänzungen, denen die SPD-Fraktion jeweils zustimmen werde.

Die **Fraktion der FDP** schloss sich den Ausführungen der CDU/CSU-Fraktion und im Großen und Ganzen auch den Ausführungen der SPD-Fraktion an. Ergänzend weise man darauf hin, dass die Bundesländer die Kostenverteilung bei den minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen neu regeln müssten. Dies sei leider immer noch nicht geschehen. Den Bundesländern würden nunmehr weitere drei Jahre Zeit eingeräumt, die sie nutzen sollten, um hier zu einer Entscheidung zu kommen. Das vorgesehene Gesetz enthalte vor allem „technische“ Regelungen, um das Kinder- und Jugendhilferecht insbesondere dem aktuellen Stand der Rechtsprechung anzupassen. Es sei mit den Bundesländern ausgehandelt worden, weshalb man auf eine breite Zustimmung hoffe.

Die Fraktion **DIE LINKE.** führte aus, es handle sich um einen Gesetzentwurf mit unterschiedlichen Regelungsbestandteilen. Es sei zu begrüßen, dass es hier zu einer Einigung gekommen sei und dass die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag vorgelegt hätten, der sich auf denselben Gegenstand beziehe wie der von der Fraktion DIE LINKE. eingebrachte Änderungsantrag. Man wolle verhindern, dass es zu Härten komme, wenn Eltern während einer erforderlichen laufenden Maßnahme für ihre Kinder erwerbslos würden oder sich deren Einkommen aus anderen Gründen verringere. Es dürfe nicht dazu kommen, dass solche Maßnahmen dann abgebrochen werden müssten. Für derartige Härtefälle schlage man vor, den Eltern zu ermöglichen, einen Antrag auf der Basis des aktuellen Einkommens zu stellen, so dass die Leistungen gleich nach diesem berechnet werden könnten und hierfür nicht erst der Ablauf des Kalenderjahres abgewartet werden müsse.

Die Klarstellung der Rechtsgrundlage zur Förderung der Jugendarbeit der politischen Parteien durch den Bund gehe auf eine Klage des Jugendverbandes der Partei DIE LINKE. zurück. Man begrüße, dass es nun zu einer gesetzlichen Regelung komme. Allerdings werde sich erst in der Praxis erweisen, ob die gefundene Formulierung ausreichend sei. Im Hinblick auf die Eingliederungshilfe für behinderte junge Menschen in einer Pflegefamilie habe man sich anstelle der Verlängerung der Befristung eine grundsätzliche Neuregelung gewünscht. Im Ergebnis werde man sich zu dem Gesetzentwurf der Stimme enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, der Gesetzentwurf sei weitgehend sinnvoll und notwendig. Dies gelte besonders im Hinblick auf den auch von der SPD-Fraktion betonten Aspekt der Verlängerung der Befristung des Leistungstatbestandes zur Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte junge Menschen im SGB XII bis zum Jahr 2018. Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wünsche sich, dass man hier in der nächsten Legislaturperiode zu einer umfassenden Regelung im Sinne einer „großen Lösung“ im SGB VIII kommen werde.

Insgesamt werde man sich zu dem Gesetzentwurf der Stimme enthalten, weil die Förderung der politischen Jugendverbände nicht zufriedenstellend geregelt sei. Zwar begrüße man eine Neuregelung grundsätzlich, jedoch entspreche die jetzt gefundene Formulierung nicht den Anforderungen des Urteils des OVG Berlin-Brandenburg vom 14. März 2012. Beiden vorgelegten Änderungsanträgen werde man zustimmen, da sie eine Verbesserung darstellten und die Gefahr minimierten, dass es zu Härten infolge einer Veränderung des Einkommens der Eltern komme.

B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den im Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

A. Zum Gesetzentwurf allgemein

Zentrale Zielsetzung des Gesetzesentwurfs ist es, durch Aktualisierungen und Verbesserungen in verschiedenen Regelungsbereichen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) eine Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe herbeizuführen. Der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs liegt in der Überarbeitung und Vereinfachung der Vorschriften über die Heranziehung leistungsbegünstigter Personen zu den Kosten für voll- und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Zur Sicherstellung einer belastbaren Datenlage für eine empirische Dauerbeobachtung der Kinder- und Jugendhilfe werden die Regelungen zur Kinder- und Jugendhilfestatistik insbesondere im Hinblick auf die statistischen Erhebungen zur Kinder- und Jugendarbeit sowie zu den Einrichtungen und den in ihnen tätigen Personen verbessert. Darüber hinaus trägt der Gesetzentwurf weiteren punktuellen Klarstellungs- und Anpassungsbedarfen, etwa bei den Regelungen zu den Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche beim Umgang, Rechnung und verlängert die Befristung des Leistungstatbestandes zur Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 22. März 2013 keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf geäußert, aber einige Änderungen vorgeschlagen (Bundratsdrucksache 93/13 (Beschluss)).

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 sieht vor, das Kinder- und Jugendhilfesystem und seine Rechtsgrundlagen im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf Zielgenauigkeit und Effektivität hin zu überprüfen. Dabei sind insbesondere auch die Vorschriften zur Beteiligung junger Menschen und ihrer Eltern an den Kosten der Kinder- und Jugendhilfe von zentraler Bedeutung, wenn es darum geht, die Verwaltungsabläufe in der Kinder- und Jugendhilfe zu optimieren und ihre administrativen Rahmenbedingungen zu verbessern, um dadurch auch den Zugang hilfebedürftiger Familien zu notwendigen Hilfen sicherzustellen. Politische Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe bedürfen aktueller, aussagekräftiger Daten über die Auswirkungen der Regelungen des SGB VIII. Es ist Aufgabe der amt-

lichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, diese Daten zur Verfügung zu stellen. Ihre rechtlichen Grundlagen müssen daher die Erfüllung dieses Auftrags sicherstellen.

Der Bundesgesetzgeber nimmt seine kompetenzrechtliche Verantwortung für die Schaffung positiver Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wahr, indem er die bundesgesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe vor allem in den Regelungen zur Kostenbeitrags-erhebung und zur Kinder- und Jugendhilfestatistik aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen anpasst und dadurch Verwaltungsverfahren optimiert und vereinfacht sowie die empirische Datengrundlage in der Kinder- und Jugendhilfe verbessert. Um den mit der dynamischen Zuständigkeit verfolgten Gesetzeszweck zu wahren und um unerwünschte Neuberechnungen von Kostenerstattungsfällen zu vermeiden, erfolgt in der statischen Zuständigkeitsregel des § 86 Absatz 5 Satz 2 eine Klarstellung.

B. Zu den Änderungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 5 – neu – (§ 86 Absatz 5 Satz 2)

Den Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit im SGB VIII liegt der Grundsatz der dynamischen Zuständigkeit zugrunde. Dies bedeutet, die Zuständigkeit „wandert“ mit dem maßgeblichen Elternteil, wenn dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechselt.

Die dynamische Zuständigkeit will die Beibehaltung der räumlichen Nähe zwischen Elternteil und örtlichem Träger (dem Jugendamt) sicherstellen. Erst räumliche Nähe ermöglicht das Eingehen einer Hilfebeziehung und einen kontinuierlichen, möglichst engen Kontakt. Für eine wirksame Unterstützung von Familien ist diese Nähe zum leistungsgewährenden örtlichen Träger somit unbedingt erforderlich. Eine statische Zuweisung regelt das Gesetz daher nur in eng umrissenen Ausnahmefällen. Ein gesetzlich geregelter Ausnahmefall liegt nach § 86 Absatz 5 vor, wenn die Eltern nach Beginn einer Leistung verschiedene Aufenthalte begründen und beiden Elternteilen gemeinsam oder keinem Elternteil die Personensorge zusteht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in jüngerer Zeit zu der Zuständigkeitsregel des § 86 Absatz 5 mehrfach entschieden, dass dieser auch in den Fällen anwendbar sei, in denen die Eltern bereits vor bzw. bei Leistungsbeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben und solche während des Leistungsbezuges beibehalten.

Dieses Verständnis der Zuständigkeitsregel führt zu unbefriedigenden Ergebnissen, weil es die Unterstützungsleistungen für die Elternteile erschwert. Bedarfsgerechte Hilfen für die Eltern erfordern eine enge und kontinuierliche Zusammenarbeit des örtlichen Trägers, die durch eine räumliche Nähe zu dem Aufenthaltsort der Eltern (bzw. des maßgeblichen Elternteils) ermöglicht und begünstigt wird. Eine Ausweitung der eng begrenzten Ausnahmefälle läuft daher unmittelbar den Absichten zuwider, die der Gesetzgeber mit der Zuständigkeitsregel des § 86 Absatz 5 verfolgt hat.

Mit der Ergänzung in Satz 2 soll der Bezug und damit die zeitliche Abfolge klargestellt werden: Die Anwendung ist beschränkt auf die Fälle, in denen nach Beginn der Leistung zum Zeitpunkt der Begründung verschiedener gewöhnlicher Aufenthalte die Personensorge beiden gemeinsam oder keinem Elternteil zugestanden hat. Ziel der Änderung ist es, den mit der Zuständigkeitsregel des Absatzes 5 verfolgten Gesetzeszweck zu wahren und zugleich unerwünschte Auswirkungen der Neuberechnungen von Kostenerstattungen der örtlichen Träger zu vermeiden.

Zu Nummer 6 – neu – (§ 87c Absatz 6 Satz 2)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 8 – neu – (§ 89d)

Regelungsziel des § 89d ist der Schutz besonders belasteter öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe, in deren Zuständigkeitsbereich beispielsweise Grenzübergangsstellen liegen oder die an verkehrsgünstigen Orten (Flughäfen, Eisenbahnknotenpunkte, Autobahnauffahrten) gelegen sind. Die Kostenlast der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe soll nicht von dem zufälligen Aufenthalt von Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Inland unmittelbar nach ihrer Einreise abhängen, sondern bundesweit gerecht verteilt werden. Die Länder haben das Verfahren des Belastungsvergleichs nach der bis anhin geltenden Regelung in Absatz 3 als nicht hinreichend transparent und in seinen Kostenfolgen vorhersehbar beurteilt.

Die vorgesehenen Änderungen des § 89d tragen dem Anliegen der Länder einer flexiblen und ihren unterschiedlichen Bedarfslagen entsprechenden Kostenerstattung Rechnung. Gesetzesgemäß überlässt sie die Ausgestaltung des Verfahrens den Ländern selbst. Der Bundesgesetzgeber schafft so die Voraussetzung für die Einführung eines zweistufigen Verfahrens und knüpft damit an die Ergebnisse der Beratungen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände an. Die Änderungen des § 89d ermöglichen es, Verfahrensregelungen auf der Grundlage der Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, welche sich an einem Vorschlag des Abschlussberichts der Expertengruppe zu dem seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Projekt „Neuregelung der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“ vom 27. Januar 2010 orientieren, gesetzmäßig umzusetzen. Auch obläge es den Ländern, gegebenenfalls die Fortführung des Status quo zu vereinbaren.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Kostenerstattung. Die Klarstellung des zuständigen Landes in Satz 1 gewährleistet, dass die Länder in der Ausgestaltung der Kostenerstattungsvereinbarung uneingeschränkt sind. Zur Regelung der bundesweiten Kostenerstattung schlägt Satz 4 eine Vereinbarung der Länder vor.

Mit der Aufhebung des Absatzes 3 des geltenden Rechts zum 1. Januar 2017 ist es den Ländern überlassen, den sie betreffenden besonderen Lastenausgleich sachgerecht zu regeln.

Zu Nummer 10 – neu – (§ 93 Absatz 4)

Mit dem neu angefügten Satz 4 wird dem Anliegen des Bundesrates entsprochen, Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse Beitragspflichtiger im laufenden Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme noch genauer zu berücksichtigen. Es wurde dafür eine Spezialregelung zu § 92 Absatz 5 Satz 1 SGB VIII geschaffen. Im Fall eines im Vergleich zum Vorjahr erheblich gesunkenen Einkommens stellt diese Spezialregelung nicht nur die umgehende Anpassung des Kostenbeitrags an das (voraussichtliche) neue Einkommen sicher, sondern erlaubt durch die Vorläufigkeit der Anpassung auch eine spätere Korrektur. So wird gewährleistet, dass schließlich die Grundlage für die Kostenbeiträge nicht ein erwartetes Einkommen, sondern ein reales Einkommen ist. Wenn z. B. eine Phase der Arbeitslosigkeit früher als prognostiziert beendet werden konnte oder unerwartete Einkommenssteigerungen eingetreten sind, wird das nach Ablauf des Jahres im Rahmen der endgültigen Einkommenserfassung gemäß Satz 4, 2. Halbsatz berücksichtigt. Indem sich die neue Anpassungsregelung auf Härtefälle beschränkt, verursacht sie keinen übermäßigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Zu Nummer 13 – neu –**Zu Buchstabe d – neu – (§ 99 Absatz 6a)**

Mit dem Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde die Ersetzung der Sorgeerklärung nach Artikel 224 § 2 Absatz 3 EGBGB aufgehoben. Da dieses Gesetz am 19. April 2013 verkündet wurde (BGBl. I 2013 Nr. 18, S. 795) und damit am 19. Mai 2013 in Kraft tritt, hat das Erhebungsmerkmal ab diesem Zeitpunkt keine Relevanz mehr. Es kann daher im Hinblick auf die Berichtszeiträume der abgelaufenen Kalenderjahre ab 2014 gestrichen werden.

Zu Buchstabe g – neu – (§ 99 Absatz 8)

Mit der Änderung wird dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen und das Kriterium der öffentlichen Förderung im Gesetzestext aufgegriffen (Bundratsdrucksache 93/13 (Beschluss)). Im Hinblick auf die notwendige Sicherstellung einer validen und reliablen empirischen Dauerbeobachtung der Kinder- und Jugendarbeit wird bei der Regelung der Erhebungsmerkmale sichergestellt, dass vor allem offene Angebote, gruppenbezogene Angebote sowie Projekte und Veranstaltungen, die über eine Strukturförderung entweder pauschal oder über eine institutionelle Förderung des betreffenden Trägers aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, im Rahmen der statistischen Erhebungen neben Angeboten, die unmittelbar maßnahmenbezogen öffentlich gefördert werden, erfasst werden können.

Zu Nummer 15 – neu – (§ 101 Absatz 1 Satz 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme entsprechend (Bundratsdrucksache 93/13 (Beschluss)) führt die Änderung zu einer alternierenden Durchführung der Erhebung über die Angebote der Jugendarbeit nach § 99 Absatz 8 SGB VIII und der Erhebung über die Einrichtungen und tätigen Personen in der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) nach § 99 Absatz 9 SGB VIII, die aus Kostengründen und vor dem Hintergrund des aus den jeweils unterschiedlichen Erhebungskonzepten resultierenden Aufwands sinnvoll erscheint.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Aufhebung der Regelungen zum bundesweiten Kostenerstattungsverfahren in § 89d Absatz 3 SGB VIII tritt erst zum 1. Januar 2017 in Kraft, um den Ländern hinreichend Zeit zu geben, sich im Rahmen einer Kostenerstattungsvereinbarung auf die Regelung eines Verteilungsverfahrens zwischen den Ländern zu verständigen.

Berlin, den 15. Mai 2013

Dr. Peter Tauber
Berichtersteller

Marlene Rupprecht (Tuchenbach)
Berichterstatlerin

Florian Bernschneider
Berichtersteller

Diana Golze
Berichterstatlerin

Katja Dörner
Berichterstatlerin

